

„Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe 21.12.2020

Dezember-Umsatzersatz und Verlustersatz

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEZEMBER – UMSATZERSATZ	1
1.1 Wer ist antragsberechtigt?	1
1.2 Antragstellung	1
1.3 Änderungen zum November-Umsatzersatz	1
2. VERLUSTERSATZ	2
2.1 Wer kann beantragen?	2
2.2 Wie hoch ist der Verlustersatz?	3
2.3 Für welche Zeiträume ist ein Antrag möglich und wie ermittelt sich der Umsatzausfall?	4
2.4 Das Zusammenspiel mit dem Lockdown-Umsatzersatz und dem FKZ 800.000.....	5
2.5 Wie erfolgt die Antragstellung und Auszahlung?.....	5
2.6 Weitere Vorgehensweise.....	6
3. KUA- RICHTLINIE: ANPASSUNGEN AN DEN 2. LOCKDOWN	6
4. ÜBERSICHT ÜBER DIE DERZEIT MÖGLICHEN UNTERSTÜTZUNGEN.....	7

1. DEZEMBER – UMSATZERSATZ

Am 17.12. ist die neue Verordnung für den Dezember-Umsatzersatz in Kraft getreten – über die wichtigsten Eckpunkte haben wir bereits in der „Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe vom 14.12.2020 berichtet. Die Verordnung sowie die dazu ergangenen FAQs enthalten nunmehr die näheren Details:

1.1 Wer ist antragsberechtigt?

Das BMF hat eine Liste an betroffenen Branchen veröffentlicht – Sie finden diese im Anhang. Wie bereits beim November-Umsatzersatz wird wiederum auf die ÖNACE-Klassifikation abgestellt. Die übrigen Voraussetzungen und Ausnahmen entsprechen dem November-Umsatzersatz (vgl. „Steuer-aktuell“ – Sonderausgaben vom 9.11. und 24.11.2020)

1.2 Antragstellung

Es muss jedenfalls ein neuer Antrag gestellt werden, auch wenn z.B. für November bereits ein Umsatzersatz gewährt wurde. Der Antrag kann zwischen 16.12.2020 und **15.01.2021** ausschließlich über FinanzOnline gestellt werden.

1.3 Änderungen zum November-Umsatzersatz

Gegenüber dem November-Umsatzersatz ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Der Umsatzersatz beträgt pauschal 50% des anteiligen Umsatzes des Dezember 2019. Der gesamte Umsatzersatz (November und Dezember) ist in Summe mit EUR 800.000,- gedeckelt.
- Betrachtungszeitraum ist der Zeitraum vom 7.12. bis 31.12.2020. Für Seil- und Zahnradbahnen, Tierparks und botanische Gärten ist der Betrachtungszeitraum vom 7.12.2020 bis zum 23.12.2020.
- Der Lockdown-Umsatzersatz für Dezember darf nicht gewährt werden, wenn ein Fixkostenzuschuss 800.000 für den Zeitraum Dezember beantragt wird.
- Der Lockdown-Umsatzersatz und der Verlustersatz (siehe unten) schließen einander aus. Der Lockdown-Umsatzersatz muss zeitlich immer vor dem Verlustersatz beantragt werden. Wird der Verlustersatz beantragt, darf für diesen nicht der betrachtungszeitraum „Dezember“ gewählt werden, wenn für den Dezember durchgehend der Lockdown-Umsatzersatz beantragt wurde.
- Wird gegen die Regelung des COVID-19 Maßnahmengesetz verstoßen, so muss der Umsatzersatz zurückgezahlt werden.

2. VERLUSTERSATZ

Bereits seit einiger Zeit wurde in diversen Statements der Bundesregierung angekündigt, sich weiterhin für die Möglichkeit eines höheren Fixkostenzuschusses als dem zuletzt und nunmehr bereits beantragbaren Fixkostenzuschuss 800.000 einzusetzen, wobei eine Höhe bis zu EUR 3 Mio in Aussicht gestellt wurde. Nunmehr wurde vom BMF per Verordnung eine neue Förderrichtlinie zur Gewährung eines Verlustersatzes im Ausmaß von 70% (für Kleinunternehmen 90%) nicht gedeckter Verluste mit bis zu EUR 3 Millionen pro Unternehmen veröffentlicht. Da sich das Konzept des nunmehr veröffentlichten Verlustersatzes vom Prinzip her sehr stark vom bisher bekannten Fixkostenzuschusskonzept unterscheidet, dürfen wir Ihnen die Eckdaten zum neuen Verlustersatz im Überblick darstellen.

2.1 Wer kann beantragen?

Die wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den neu geschaffenen Verlustersatz ist neuerlich (wie bereits bei FKZ I und FKZ 800.000) der durch die COVID-19 Krise bedingte **Umsatzausfall**, der für eine Antragsberechtigung im gewählten Betrachtungszeitraum **mindestens 30%** betragen muss. Die weiteren Einschränkungen und Voraussetzungen wurden im Wesentlichen von den bereits vom FKZ 800.000 bekannten Voraussetzungen übernommen, wobei es sich insbesondere um die folgenden handelt (siehe Punkt 3.1 und 3.2 der Richtlinien):

- operative Tätigkeit in Österreich
- kein Insolvenzverfahren
- keine Kündigungen von mehr als 3% der Mitarbeiter im antragsgegenständlichen Betrachtungszeitraum anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen (Ausnahmen unter Einbeziehung von WKÖ und ÖGB möglich)
- kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch und keine „aggressive Steuerplanung“, wobei hierfür wiederum Bagatellgrenzen berücksichtigt wurden, die eine Antragstellung ermöglichen
- keine vorsätzlichen Finanzstrafen über EUR 10.000.
- Die Auflistung der dezidiert vom Verlustersatz ausgeschlossenen Unternehmen wurde ident zum FKZ 800.000 übernommen (siehe Punkt 3.2.1 bis 3.2.6 der Richtlinien)

Insbesondere unterliegen Unternehmen auch wieder der sogenannten Schadensminderungspflicht, wonach sie im Rahmen einer Gesamtstrategie zumutbare Maßnahmen zur Reduktion des zu deckenden Verlustes müssen (z.B. Anstreben von Mietzinsminderungen).

Für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) ist wie auch bereits vom FKZ I und FKZ 800.000 bekannt, wiederum nur eine Antragstellung unter der De-Minimis Verordnung (maximal EUR 200.000 innerhalb der letzten drei Steuerjahre) möglich. Jedoch wurde wie auch bereits beim FKZ 800.000 eine wesentliche Ausnahme für UiS geschaffen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt, für die eine Antragstellung unter den normalen Voraussetzungen (und somit nicht unter der De-Minimis Verordnung) zulässig ist, sofern es sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet.

Im Rahmen der Antragstellung unterliegt das Unternehmen, wie bereits vom FKZ I und dem FKZ 800.000 bekannt, diversen Verpflichtungen und hat entsprechende Bestätigungen abzugeben (Punkt 6.1 und 6.2 der Richtlinien). Insbesondere hat das antragstellende Unternehmen sich zu verpflichten bzw. zu bestätigen, dass

- die im Antrag angeführten Verluste nicht durch Versicherungen oder andere Unterstützungen der öffentlichen Hand gedeckt sind;
- schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden;
- in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden;
- es auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht nehmen wird;
- die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Insbesondere sind Dividendenausschüttungen und sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen sowie der Rückkauf eigener Aktien zwischen 16.03.2020 und 30.06.2021 verboten. Danach hat bis Ende 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.

2.2 Wie hoch ist der Verlustersatz?

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höhe des Verlustersatzes ist der **Verlust**, den der Antragsteller im gewählten Betrachtungszeitraum (siehe dazu sogleich) erleidet. Die Ermittlung des Verlustes hat unter Gegenüberstellung der Erträge sowie der unmittelbar und mittelbar mit diesen zusammenhängenden Aufwendungen zu erfolgen, wobei die zu berücksichtigenden Erträge und Aufwendungen explizit definiert werden. Als Erträge sind demnach die folgenden Posten zu berücksichtigen:

- Umsätze nach einkommen- bzw. körperschaftsteuerlicher Definition
- Bestandsveränderungen
- aktivierte Eigenleistungen
- sonstige betriebliche Erträge, ausgenommen Abgänge aus dem Anlagevermögen

Ersichtlich wird daraus, dass insbesondere sämtliche Erträge aus dem Finanzergebnis in einem ersten Schritt für die Ermittlung des maßgeblichen Verlustes außer Ansatz bleiben (insbesondere sämtliche Beteiligungserträge, siehe jedoch sogleich zur Anrechnung auf den ersatzfähigen Verlust).

Als Aufwendungen sind abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs 4 EStG und § 7 Abs 2 KStG anzusehen, ausgenommen

- außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen;
- Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen;
- Zinsaufwand, sofern dieser den Zinsertrag nicht übersteigt. Somit ist nur ein etwaiger Zinsüberhang als Aufwendungen berücksichtigbar.

Der nach Gegenüberstellung der definierten Erträge und Aufwendungen ermittelte Verlust ist sodann noch um folgende Beträge zu kürzen, soweit diese nicht bereits in den Erträgen bzw. Aufwendungen entsprechend berücksichtigt wurden und soweit diese im gewählten Betrachtungszeitraum anfallen bzw. diesen betreffen:

- Beteiligungserträge, wenn diese mehr als die Hälfte der Umsätze im Betrachtungszeitraum betragen;
- Versicherungsleistungen;
- Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise geleistet wurden und Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kurzarbeit;
- Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

Während öffentliche Zuwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise und Zuschüsse aus der Kurzarbeit oftmals bereits in den Erträgen (sonstige betriebliche Erträge) oder aufwandskürzend in den Aufwendungen berücksichtigt werden dürften, stellt insbesondere die Anrechnung der Beteiligungserträge ein nicht zu unterschätzendes Kriterium dar. Insbesondere bei Unternehmen, die neben ihrer operativen Tätigkeit auch als Holding fungieren, dürfte daher der Dividendenplanung aus den Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Verlustersatz eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommen.

Der Verlustersatz entspricht sodann 70% des derart ermittelten Verlustes bzw. erhöht sich dieser bei Kleinst- und Kleinunternehmen auf 90%. Maximal kann der Verlustersatz pro Unternehmen EUR 3 Mio beantragen, mindestens muss er jedoch EUR 500 betragen, um beantragt werden zu können.

2.3 Für welche Zeiträume ist ein Antrag möglich und wie ermittelt sich der Umsatzausfall?

Der Umsatzausfall berechnet sich gleich zum FKZ 800.000 Maßgebend sind demnach die Waren- und/oder Leistungserlöse der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung. Dabei sind die Umsätze der beantragten Betrachtungszeiträume in den Jahren 2020 bzw. 2021 den Umsätzen der entsprechenden Vergleichszeiträume 2019 gegenüberzustellen.

Für den Verlustersatz kann aus den identen Betrachtungszeiträume, wie bereits für den FKZ 800.000 gewählt werden:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
- Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
- Betrachtungszeitraum 3: November 2020
- Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
- Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
- Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
- Betrachtungszeitraum 7: März 2021
- Betrachtungszeitraum 8: April 2021
- Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
- Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Anträge können für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind derart zu wählen, dass alle zeitlich zusammenhängen. Die Wahl von zwei getrennten Blöcken, die beim FKZ 800.000 noch vorgesehen war, ist somit nicht zulässig (zur Ausnahme bei Inanspruchnahme des Lockdown-Umsatzersatzes siehe sogleich).

2.4 Das Zusammenspiel mit dem Lockdown-Umsatzersatz und dem FKZ 800.000

Die Beantragung eines Verlustersatzes für die Betrachtungszeiträume November und Dezember 2020 ist dann nicht zulässig, wenn der Förderwerber bereits für den gesamten November bzw. Dezember 2020 einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt. In diesem Fall ist eine Lücke zwischen den Betrachtungszeiträumen zulässig (bspw. wenn sodann der Verlustausgleich für die Betrachtungszeiträume Oktober 2020 und Jänner bis März 2021 in Anspruch genommen wird).

Hat der Antragsteller nur für Teile eines ausgewählten Betrachtungszeitraumes (beispielsweise für Teile des Betrachtungszeitraumes November 2020 oder Dezember 2020) einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen, kann für diesen Zeitraum ein Verlustersatz beantragt werden, jedoch reduziert ein für diesen Betrachtungszeitraum bezogener Lockdown-Umsatzersatz den ersatzfähigen Verlust anteilig. Jedenfalls ist **ein Lockdown-Umsatzersatz zeitlich immer vor dem Verlustersatz zu beantragen**.

Darüber hinaus kann **kein Verlustersatz gewährt werden, wenn ein FKZ 800.000 in Anspruch genommen wird**. Aufgrund des Wortlautes der Richtlinie zum Verlustersatz gilt dies unabhängig von den gewählten Betrachtungszeiträumen. Wird jedoch vor Antragstellung zur zweiten Tranche des FKZ 800.000 und nach Auszahlung der ersten Tranche des FKZ 800.000 vom Antragsteller bestätigt, dass der FKZ 800.000 nicht mehr beansprucht wird und ein bereits ausbezahlter Betrag auf den Verlustersatz anzurechnen ist bzw. zurückbezahlt wird, ist die Antragstellung für einen Verlustersatz zulässig. Durch dieses Wahlrecht ist es auch bei noch nicht absehbaren Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt möglich, dass für ein Unternehmen beste Instrument (Verlustersatz vs. FKZ 800.000) zu wählen.

2.5 Wie erfolgt die Antragstellung und Auszahlung?

Die Antragstellung auf den Verlustersatz ist seit 16. Dezember 2020 möglich, wobei diese wie bereits von FKZ I und FKZ 800.000 bekannt über FinanzOnline erfolgt. Für den Verlustersatz ist in den Förderrichtlinien zwingend eine Antragstellung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Dabei ist vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in der ersten Tranche die Prognoserechnung zu bestätigen, bei der zweiten Tranche die Höhe des Verlustes und des Umsatzausfalls. Ausnahmen, in denen Unternehmen eigenständig einen Antrag einbringen können (bei geringen Zuschüssen), wie diese beim FKZ 800.000 noch vorgesehen wurde, sind beim Verlustersatz nicht vorgesehen.

Die Auszahlung des Verlustersatzes erfolgt in zwei Tranchen und ist innerhalb der folgenden Zeiträume zu beantragen:

- Die erste Tranche ist seit dem 16. Dezember 2020 zu beantragen, wobei sie bis zum 30. Juni 2021 beantragt werden muss. Es werden 70% des voraussichtlichen Verlustes ausbezahlt. Der Antrag hat dabei auf Basis einer Prognoserechnung zur Schätzung des Verlustes sowie des Umsatzausfalls zu erfolgen.

- Die zweite Tranche kann ab dem 01.Juli 2021 und muss bis spätestens 31.12.2021 beantragt werden. In dieser wird der noch verbleibende Verlustersatz ausbezahlt, wobei die Antragstellung zur zweiten Tranche die Endabrechnung darstellt, in der noch erforderliche Korrekturen zur ersten Tranche (die auf einer Prognoserechnung basiert) zu erfolgen haben

2.6 Weitere Vorgehensweise

Aufgrund der Notwendigkeit der Erstellung einer fundierten Prognoserechnung für den Verlustersatz und den komplizierten Wechselwirkungen zwischen Verlustersatz, FKZ 800.000 sowie Umsatzerstatt sollte der Verlustersatz keinesfalls überstürzt beantragt werden. Andernfalls besteht das Risiko, das bisher bereits erhaltene Zuschüsse zurückbezahlt werden müssen.

Für eine fundierte Prognoserechnung muss jedenfalls noch die Buchhaltung für Dezember 2020 abgewartet werden. Auch muss im Detail analysiert werden, welche der möglichen Maßnahmen (Umsatzerstatt, FKZ 800.000 oder Verlustersatz) am sinnvollsten ist.

3. KUA- Richtlinie: Anpassungen an den 2. Lockdown

Die Bundesrichtlinie KURZARBEITSBEIHILFE wurde mittlerweile an die Änderungen im Rahmen des 2. Lockdowns angepasst und auf der AMS- Website veröffentlicht. Hier die wichtigsten Adaptierungen:

- Die Liste der Lockdown-Branchen wird auf die zusätzlichen unmittelbar betroffenen Branchen (Beilage 10 der Richtlinie) ausgeweitet.
- Der Entfall der Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung durch den Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer/ Bilanzbuchhalter wird auf die zusätzlichen Lockdown-Branchen ausgeweitet. Ebenso der zeitliche Geltungsbereich dieser Ausnahme für Unternehmen anderer Branchen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns (bis 6.12.) beantragen.
- Eine Überschreitung des maximalen Arbeitszeitausfalles von 90 % infolge eines 100%igen Arbeitsausfalles in Zeiten des Lockdowns wird auf November und Dezember 2020 und auf die zusätzlichen Branchen ausgeweitet.
- Unternehmen, die insgesamt max. 70 % bzw. 90 % Arbeitszeitausfall haben, können wie bisher durchrechnen, sodass in einzelnen Monaten auch 100 % der Arbeitszeit ausfallen kann.
- Aufnahme eines Hinweises auf die Abgeltung für den Trinkgeldentfall für Betriebe der ÖNACE Klassifikationen 55, 56, 86.90-9, 96.02, 96.04-1 und 96.09 im Abrechnungsmonat November und Dezember.

4. Übersicht über die derzeit möglichen Unterstützungen

Bei der Anzahl an unterschiedlichen staatlichen Unterstützungen und der Häufigkeit der Änderungen kann leicht der Überblick verloren gehen. Mit Stand 21.12.2020 bestehen zusammenfassend die folgenden staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten:

- Fixkostenzuschuss I (vgl. „Steuer-aktuell“ - Sonderausgabe 3.6.2020)
- Fixkostenzuschuss 800.000 (vgl. „Steuer-aktuell“ - Sonderausgabe 24.11.2020)
- Investitionsprämie (vgl. „Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe 14.08.2020)
- COVID-19 Verlustrücktragsverordnung (vgl. „Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe 29.09.2020)
- Dezember – Umsatzerersatz (siehe oben)
- Verlustersatz (siehe oben)
- Kurzarbeit III

Diese Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben.
F.d.I.v.: H.-Prof.Dr.Johannes Pira, WP/StB

„**Steuer aktuell**“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.